

117. Umfaßt § 867 Ziff. 1 C.P.D. auch den Aufhebungsgrund der Ziff. 4 (Mangel rechtlichen Gehörs)? Erscheint, wenn die Unzulässigkeit des Verfahrens (§ 867 Ziff. 1) auf einen Mangel rechtlichen Gehörs begründet wird, die Bestimmung des Abs. 2 des § 867 ausgeschlossen?

VI. Civilsenat. Urt. v. 27. Mai 1895 i. S. v. R. (Kl.) w. v. D.  
(Befl.) Rep. VI. 28/95.

I. Landgericht Glogau.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Beklagte hatte durch zwei successive Verträge sein Rittergut D.-G. an den Kläger verpachtet. Laut §§ 20 und 8 der Verträge sollten, wenn irgend welche Streitigkeiten zwischen Verpächter und Pächter oder deren Erben entständen, dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden. Außer eingehenden Bestimmungen über die Bestellung des Schiedsgerichtes war noch festgesetzt, daß die vertragschließenden Teile auf das Recht verzichteten, durch richterliches Verfahren eine Aufhebung des Schiedspruches zu beantragen, und in allen übrigen Stücken sich das schiedsrichterliche Verfahren nach dem zehnten Buche der geltenden Civilprozeßordnung richte. Nachdem das Gut dem Verpächter und Eigentümer nach Ablauf der Pachtzeit zurückgewährt worden war, fanden die über die beiderseitigen Ansprüche entstandenen Streitigkeiten keine gütliche Lösung. Die Parteien schritten demgemäß zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes. Die gewählten Schiedsrichter forderten zunächst auf die Einreichung einer Klageschrift von Seite des Klägers mit Schreiben vom 2. August 1893 den Beklagten zur Abgabe einer

Klagebeantwortung unter der gleichzeitigen Mitteilung auf, daß nach Eingang, bezw. Kenntnisaufnahme der Klagebeantwortung das Schiedsgericht einen Termin zur Verhandlung mit den Parteien anberaumen und dazu die Kontrahenten rechtzeitig schriftlich einladen werde. Nachdem der Kläger dem Anwalte des Beklagten eine Entgegnung auf die Klagebeantwortung zugesendet hatte, fällten die Schiedsrichter unterm 6. November, bezw. 20. Dezember 1893 einen Schiedsspruch dahin, daß der Beklagte schuldig sei, dem Kläger die Summe von 19 168,25 *M* zu zahlen, auch vier Fünftel der erwachsenen Kosten zu tragen, während ein Fünftel der Kosten dem Kläger zur Last falle. Von dieser Summe brachte der Kläger die von ihm bereits anerkannten Gegenforderungen des Beklagten mit 10 241,82 *M* in Abzug, sodaß sein Anspruch sich auf 8 926,43 *M* ermäßigte, deren Bezahlung jedoch der Beklagte verweigerte.

Auf Grund des § 868 C.P.D. erhob nun der Kläger Klage mit dem Antrage, in Höhe von 8 926,43 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 5. April 1894, dem Tage der Rechtskraft des Urtheiles, die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruche durch Vollstreckungsurteil für zulässig zu erklären. Der Beklagte beantragte auf Grund des Einwandes der Unzulässigkeit des Verfahrens und der Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs die Abweisung der Klage. Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage; auf die Berufung des Beklagten wurde jedoch vom Oberlandesgerichte die Klage abgewiesen.

Auf die Revision des Klägers wurde das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben und in der Sache selbst die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der ersten Instanz zurückgewiesen, aus folgenden

#### Gründen:

„Das Berufungsgericht geht von der Ansicht aus, daß der Aufhebungsgrund des § 867 Ziff. 1 C.P.D.; die Unzulässigkeit des Verfahrens, „sich nicht nur auf die allgemeinen Voraussetzungen des Schiedsverfahrens beziehe, sondern auch wesentliche Mängel des Verfahrens selbst umfasse“. Gemäß der den Schiedsrichtern beim Mangel einer Vereinbarung der Parteien zustehenden Befugnis der Bestimmung des Verfahrens hätten sie dies im Schreiben vom 2. August 1893 durch Kundgabe des Entschlusses gethan, nach Eingang der Klagebeantwortung Verhandlungstermin anzuberäumen. Eine

Änderung des Verfahrens habe den Schiedsrichtern zwar freigestanden; von einem solchen Entschlusse hätten sie jedoch die Parteien verständigen müssen. Mit dem Bruche des angeordneten Verfahrens hätten sie eine wesentliche Grundlage ihrer schiedsrichterlichen Thätigkeit verletzt, die übrigens vom Berufungskläger wegen der ausdrücklichen Heranziehung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung in § 20 des Pachtvertrages mit Recht auch als eine von den Parteien im Schiedsvertrage vereinbarte Grundlage bezeichnet werde. Auch der Aufhebungsgrund des § 867 Ziff. 4, die Versagung des rechtlichen Gehöres, sei begründet und sei durch den Verzicht auf richterliche Aufhebung des Schiedspruches nicht beseitigt. Der Abs. 2 des § 867 verordne nur, daß eine Aufhebung wegen der Versagung rechtlichen Gehöres nicht statfinde, wenn die Parteien ein anderes, das heißt offensichtlich: andere Grundlagen der Entscheidung, vereinbart hätten. Der Annahme eines Verzichtes auf rechtliches Gehör stehe aber jedenfalls § 381 A. Q. R. L. 16 und eventuell die Erwägung entgegen, daß jener Verzicht in § 20 des Pachtvertrages nur unter der bei der Bezugnahme auf die Grundsätze der Zivilprozeßordnung und mangels anderweiter Vereinbarung selbstverständlichen Voraussetzung erklärt worden sei, daß die Parteien vor den Schiedsrichtern das rechtliche Gehör fänden.

Die Revision rügt, mangels einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren habe die Bestimmung desselben in dem Ermessen der Schiedsrichter gestanden. Die Befugnis, von einer Bestimmung des Verfahrens wieder abzugehen, sei nicht von einer vorgängigen Verständigung der Parteien bedingt. Die Befugnis, hiervon abzugehen, ergebe sich aus § 860 Abs. 1 C. P. O., wonach die Schiedsrichter das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältnis nur soweit zu ermitteln hätten, als sie die Ermittlung für erforderlich erachteten. Da es sich um keine Vereinbarung der Parteien handle, so folge aus dem den Schiedsrichtern zur Last gelegten Verstoße keinesfalls die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 867 Ziff. 1 C. P. O. Die Schiedsrichter hätten dem Beklagten das rechtliche Gehör durch die Aufforderung zur Beantwortung der Klage und die Mittheilung der Entgegnung des Klägers auf die Klagebeantwortung gewährt. Habe der Beklagte unterlassen, seine vermeintlichen Gegenforderungen, soweit sie nicht vom Kläger

anerkannt gewesen, vorzubringen und einen weiteren Schriftsatz einzureichen, so habe er eben von dem ihm gewährten Gehör nicht im vollen Umfange Gebrauch gemacht. Die Parteien hätten überdies auf das Recht verzichtet, die Aufhebung des Schiedsspruches zu beantragen. Ein derartiger Verzicht habe jedenfalls Geltung bezüglich der in Ziff. 4 und 5 des § 867 aufgestellten Aufhebungsgründe.

Gemäß § 868 C.P.D. findet aus dem Schiedsspruche die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist, und ist das Vollstreckungsurteil nicht zu erlassen, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruches beantragt werden kann. Als Aufhebungsgründe sind die Gründe der Ziff. 1 und 4 des § 867 C.P.D., die Unzulässigkeit des Verfahrens und der Mangel des rechtlichen Gehöres, geltend gemacht. Ob sich der Aufhebungsgrund der Ziff. 1 des § 867 nur auf die allgemeinen Voraussetzungen des schiedsrichterlichen Verfahrens bezieht oder auch auf wesentliche Mängel des Verfahrens erstreckt, ist bestritten. Der II. Civilsenat des Reichsgerichtes hat in seiner Entscheidung vom 2. Juli 1889,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 24 S. 397. 404,

sich auf Grund der Entstehungsgeschichte des § 867 Ziff. 1 für eine Ausdehnung der Ziff. 1 auf die Verletzung von wesentlichen Grundlagen des Verfahrens bildenden Prozeßvorschriften ausgesprochen. Das Berufungsgericht hat sich dieser Ansicht angeschlossen. Die „Unzulässigkeit des Verfahrens“ im Sinne des § 867 Ziff. 1 C.P.D. findet das Berufungsgericht nun darin, daß die Schiedsrichter, nachdem sie die Anberaumung eines Verhandlungstermines in Aussicht gestellt, ohne weitere Verständigung der Parteien — ohne Abhaltung eines Termines — zum Spruche schritten. Gemäß § 860 C.P.D. wird in Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien das Verfahren von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt. Gemäß § 860 Abs. 1 steht es auch in ihrem Ermessen, die Form und die Grenzen für die Ermittlung des Sachverhaltes zu bestimmen. Demgemäß muß auch der Übergang von der einmal gewählten Form zu einer anderen oder die Abkürzung des gewählten Verfahrens für zulässig erachtet werden. Immerhin sollte aber die Partei davon in Kenntnis gesetzt und erhalten werden, auf welcher Grundlage der

Schiedspruch erlassen werden soll. Denn nur unter dieser Voraussetzung ist sie in der Lage, dem Schiedsrichter das nach ihrer Meinung zur Beurteilung der Sache erforderliche Material zu unterbreiten. Geschieht dies nicht, so kann sie in ihrem rechtlichen Gehör verkürzt sein. Die Verletzung einer wesentlichen Grundlage des Verfahrens, die das Berufungsgericht unter den Aufhebungsgrund der Ziff. 1 des § 867 C.P.D. stellt, fällt demnach mit dem Aufhebungsgrunde der Ziff. 4 zusammen. Ließe sich der Aufhebungsgrund der Ziff. 4 auf Grund einer ausdehnenden Auslegung des Aufhebungsgrundes der Ziff. 1 auch diesem, also der „Unzulässigkeit des Verfahrens“, unterstellen, so könnte durch diese Unterstellung die in Abs. 2 für die Ziff. 4 und 5 getroffene besondere Bestimmung nicht beseitigt werden. Hiernach findet aber die Aufhebung des Schiedspruches aus dem in Ziff. 4 erwähnten Grunde nicht statt, wenn die Parteien ein anderes vereinbart haben. Nach Inhalt des Pachtvertrages haben aber die vertragschließenden Teile auf das Recht verzichtet, durch richterliches Verfahren eine Aufhebung des Schiedspruches zu beantragen. Der hiernach unbedingt und allgemein vereinbarte Ausschluß der Anfechtung des Schiedspruches vor Gericht erstreckt sich notwendig auf diejenigen Aufhebungsgründe, deren Geltendmachung durch Vereinbarung ausgeschlossen werden kann; gerade eine Beschränkung oder eine Ausnahme hätte einer besonderen Bestimmung bedurft. Mit Unrecht macht demnach das Berufungsgericht geltend, der Annahme eines Verzichtes auf rechtliches Gehör stehe die Bestimmung des § 381 A.L.R. I. 16 entgegen, wonach „Erlaß und Verzichtleistungen allemal eine ausdrückliche Erklärung erfordern“. Nicht ein Verzicht auf rechtliches Gehör steht in Frage, sondern der Ausschluß der Anfechtung des Schiedspruches vor Gericht. Über die Vereinbarung dieses Ausschlusses liegt aber eine unzweideutige Erklärung vor. Hiernach war die Anfechtung des Schiedspruches ausgeschlossen und Vollstreckungsurteil im Sinne des § 868 C.P.D. zu erlassen. Die Revision erschien somit begründet, die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der ersten Instanz unbegründet.“ . . .